

Etwas verändertes Verhältnis, in das die Kirche mit dem Staats in Beziehung auf ihre Güter hinein kommt.

§. 1.

Ebenso viele Mittel dazu erwachsen endlich für den Staat auch noch aus den Verhältnissen, in welchen die Kirche wegen ihrer Güter mit ihm blieb. Ja in welche sie zum Teil jetzt erst nach dieser Beziehung mit ihm hinein kam. Denn jene alten Verhältnisse blieben nicht nur unverrückt; sondern sie rückten sich selbst zum Teil während dieses Zeitraums noch günstiger für den Staat, als die vorher gestanden waren.

§. 2.

So behielten alle jene Bestimmungen ihre Kraft, durch welche einst die Staaten, die zu der fränkischen Monarchie gehört hatten, die Steuer-Freiheit der Kirchen-Güter modifiziert und beschränkt worden war.

- Es blieb Gesetz und Observanz, dass von den Gütern einer jeden Kirche nur der Mansus ecclesiasticus, oder dasjenige Stück Land, das den Fundus ausmachte, den sie gesetzmäßig haben musste, als frei von allen Staats-Lasten betrachtet wurde.
- Es blieb Gesetz und Observanz, dass auch die Kirche von allen den übrigen Gütern, zu denen sie auf irgend einem Wege gekommen sein mochte, die Zinsen und Abgaben entrichten musste, welche vorher zum Besten des Grundherrn oder des Landesherrn darauf gehaftet hatten (*Es wurde noch einmal von Carl dem Kahlen in seinem Capitulare von Pistres vom Jahre 864 besonders sanktioniert*).
- Es blieb Gesetz und Observanz, dass sie auch von dem völlig freien Lande, das sie noch außer ihrem Mansus ecclesiasticus besitzen mochte, alle jene Lasten tragen musste, welche jeder freie Guts-Besitzer verfassungsmäßig dem Staat schuldig war.
- Und es blieb endlich Gesetz und Observanz, dass ihre Befreiung von allen sonstigen besonderen Prästationen, welche auch jeden andern Guts-Besitzer trafen, nur von dem Umfang der Immunitäts-Privilegien anhing, die sich jede Kirche insbesondere von dem Könige auswirken musste.

§. 3.

Bei diesen Einrichtungen hatte der Staat nur wenig Nachteil, oder doch keinen unmittelbaren Nachteil davon zu besorgen, wenn sich auch der Güter-Stock der Kirche noch so ungeheuer vermehrte. Es konnte ihm gleichgültig sein, in welche Hände das Land fiel, wenn es nur nicht aus der Masse herausfiel, auf deren Beiträge zu der Bestreitung seiner Bedürfnisse gerechnet war. Die Kirche hingegen musste es wohl, sowie ihr Güterstock größer wurde, auch immer lebhafter selbst fühlen, dass ihre Beiträge nicht entbehrt werden könnten. Daher machte sie nur selten eine Bewegung, sich der Verpflichtung dazu zu entziehen. Und doch gab man ihr noch oft genug Ursache zu der Beschwerde, dass ihre Güter mehr als andere belastet würden. Die Geschenke, welche jeder Bischof dem Könige jährlich zu machen hatte, mochten zwar nach eben dem Fuß berechnet sein, nach welchem sie auch von andern Gütern entrichtet werden mussten. Auch bei der schwereren Last der Heerfolge und bei der Anzahl von Leuten, welche sie zu dieser zu stellen hatten, waren sie ohne Zweifel nach einem gleichen Verhältnis wie die Inhaber anderer freien Güter angelegt. Hingegen bei den ebenso beschwerlichen Hof-Diensten wurden sie zuverlässig oft absichtlich überlegt. Bei dem beständigen Herumziehen der Könige von einer Provinz ihres Reichs in die andere traf es sich nur allzu oft, dass sie sich am längsten und liebsten auf den Gütern der reichen Kirche, oder in ihrer Nachbarschaft aufhielten. Um aber berechnen zu können, wie beschwerlich die Hof-Dienste, die in einem solchen Fall eintraten, den Bischöfen wurden, und wie teuer ihnen die Ehre den König in der Nähe zu haben zu stehen kam, darf man nur wissen, dass ihnen fast die ganze Unterhaltung des Hofes zur Last fiel (*Die bittersten Klagen darüber führten die französischen Bischöfe in ihrem Schreiben an den König Ludwig von Deutschland vom Jahre 858. Ebenso bitterlich klagt Hincmar darüber in einem Schreiben an den Papst Hadrian II. Auf der angeführten Synode Meaux vom Jahre 845 hatten sie aber noch gestanden, dass sie dem Könige die Herberge nicht verweigern könnten, und nur den Wunsch geäußert, dass der Herr König nicht allzu oft kommen, nicht allzulange bleiben, und auch um des Wohlstands willen nicht allzu viele Frauenzimmer mitbringen möchten*).

§. 4.

Aber die Kirche erkannte nicht nur die Verpflichtung, ihren Anteil an diesen herkömmlichen Lasten des Staats nach dem Verhältnis ihrer Güter zu tragen, sondern sie erkannte ja auch das Befugnis Staats, diese Lasten nach dem Verhältnis seiner Bedürfnisse zu vermehren. Denn sie räumte ihm auch das Recht, ihre Güter mit neuen Abgaben zu belegen, also ein vollkommenes, nur in der verfassungsmäßigen Form auszuübendes Bestandungs-Recht ein. Wenn der König auf einem

Reichstage von den versammelten Ständen eine außerordentliche Hilfe wegen irgend einer dringenden Staats-Not verlangte, so hatten auch die Bischöfe in ihrem Charakter als Landstände ihre Stimme dazu zu geben. Aber es kam ihnen selbst so wenig als den weltlichen Ständen dabei in den Sinn, dass die Güter der Kirche von der neuen zu bewilligenden Steuer ausgenommen werden müssten. Zum Überfluss wurde es zuweilen in dem darüber gefassten Schluss ausdrücklich erwähnt, dass die bewilligte Steuer auch von den Besitzungen der Kirche, wie von den weltlichen Gütern gehoben werden sollte, wie in dem Schluss der Versammlung zu Compiègne unter Carl dem Kahlen vom Jahre 877 (*Nach Aimon. Baronius macht dabei die Bemerkung, dass dieser Schluss ohne Zweifel nur mit der Genehmigung der päpstlichen Legaten, welche der Versammlung beiwohnten, abgefasst worden sei*). Gewöhnlich aber wurde es als etwas, worüber gar kein Zweifel eintreten könnte, voraus gesetzt.

§. 5.

Eine eigene Bemerkung verdient es hier, dass nicht nur die fränkisch-deutschen Kirchen dem Staat dies Besteuerungs-Recht zugestanden hat. Sondern dass in dieser Periode auch die englische Kirche sich wenigstens noch verpflichtet erkannte, zu den Bedürfnissen des Staats etwas zu kontribuieren (*beizutragen*). Hier hatten sich im zehnten Jahrhundert die Bischöfe aus einem höchst kläglichem Zustand, in welchem sie im neunten durch die allgemeine Landes-Not hinab gedrückt worden waren, zu einer Stufe von Macht emporgehoben, welche sie sonst noch nirgends erreicht hatten. Der gewaltige heilige Dunstan spielte als Erzbischof von Canterbury unter ein paar schwachen Regenten, die aufeinander folgten, so stark den König, dass die Nachwirkung davon eine geraume Zeit fort dauerte. Den Respekt, den man dabei vor der Kirche bekam, erstreckte sich natürlich auch auf ihre Güter, die hier ohnehin schon durch mehrere Privilegien begünstigt waren. Dennoch aber kam es mehrmals dazu, dass auch Ansinnen wegen außerordentlicher Beiträge zu außerordentlichen Staats-Bedürfnissen an sie gemacht, und mit guter Art von ihr bewilligt wurden. Ein Beispiel davon, auf das man noch an dem Ende des elften Jahrhunderts stößt. Es beweist desto mehr für das frühere Herkommen, je deutlicher man dabei wahrnimmt, dass die englischen Bischöfe schon mehrmals daran gedacht haben mochten, ob das alte Herkommen nicht geändert werden könnte (*Schon im Jahre 943 hatte es der Erzbischof Odo von Canterbury zu verändern wenigstens versucht. Denn die ersten seiner Constitutionen von diesem Jahr lautet wörtlich folgendermaßen: Praecipimus et mandamus, ne alicui liceat censum ponere super ecclesiam Dei, quia filii ecclesiae, id est filii Dei ab omni censa terrestri liberi sunt in omni regno*). Dem berühmten Anselm von Canterbury wurde im Jahr 1098 von dem König eine Subsidie (*Unterstützungs-Leistungen*) abgefordert, die er eben sowie die übrigen Bischöfe von den Gütern seines Erzstiftes bezahlen sollte. Und Anselm bezahlte ohne Weigerung. Aber er erklärte hinterher auf einer Versammlung des Klerus, dass er sich verpflichtet halte, die entrichtete Summe der Kirche zu Canterbury wieder aus seinem eigenen Vermögen zu ersetzen, weil es ihm zweifelhaft geworden sei, ob er sie von ihren Gütern, die von Rechtswegen von allen Abgaben frei sein sollten, habe bewilligen dürfen.

§. 6.

Wenn sich jedoch die Kirche auch schon früher und ernsthafter bemüht hätte, irgend einen Vorwand ausfindig zu machen, unter welchem sie dem Staat die Beiträge verweigern könnte, die er von ihren Gütern zu der Bestreitung seiner Bedürfnisse forderte, so konnte es ihr doch niemals ganz gelingen, sobald sie einmal mit ihren Besitzungen in die Bande der Lehens-Verfassung hinein geschlungen war. Dies war der besondere Umstand, der auch in dieser wie in so manchen anderen Beziehungen ihre Abhängigkeit vom Staat am gewissensten sicherte, oder ihr doch den Austritt daraus am meisten erschwerte. Dieser Umstand aber war bereits im neunten Jahrhundert eingetreten.

§. 7.

In die letzte Hälfte von diesem kann die völlige Ausbildung des Feudal-Systems und seine Verbreitung in den meisten occidentalischen Staaten am wahrscheinlichsten gesetzt werden. Die Grund-Verhältnisse selbst, aus denen es heraus wuchs, bestanden überall schon seit mehreren Jahrhunderten. Denn sie waren überall schon bei der ersten Entstehung der neuen Staaten aus den Umständen heraus gewachsen, unter welchen diese entstanden. Die gothischen und fränkischen, die langobardischen und angelsächsischen Könige müssten es am natürlichsten finden, von demjenigen Teil des von ihnen eroberten Landes, den sie sich selbst vorbehalten wollten, wieder das meiste unter die Personen verteilen, die zu ihrem besonderen Gefolge gehörten. Sie wiesen ihnen aber nur den Genuss der Einkünfte an, indem sie sich das Eigentums-Recht reservierten. Und zugleich die Leistung gewisser bestimmten Dienste zur Bedingung des fort dauernden Genusses machten. Mehrere von den übrigen Großen, denen nach den Königen das meiste Land zugefallen war, fanden bald auch bei der Einrichtung ihrer Konvenienz. Und so knüpften sich überall Verbindungen, bei denen schon das Wesentliche der späteren Lehens-Verfassung zum Grunde lag.

§. 8.

Außer einigen besonderen Bestimmungen welche man dabei anbrachte, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten, welche aus der Verbindung entspringen sollten, genauer zu fixieren, bestand nämlich das Neue davon vorzüglich darin, dass sie jetzt allgemeiner als vorher und zugleich um eines anderen Zwecks willen geknüpft wurde. Jetzt traten nicht mehr bloß unbegüterte Personen aus der Klasse der Freien mit den größeren Land-Besitzern in Lehens-Verhältnisse hinein, sondern auch Begüterte, die schon selbst ein freies Eigentum besaßen, drängten sich von allen Seiten hinein. Weil man nur in der Lehens-Verbindung noch Sicherheit für den Besitz irgend eines Eigentums zu finden glaubte. Der Inhaber eines kleinen Gutes übergab also jetzt selbst sein Gut einem reicheren und mächtigeren Nachbarn, und liess sich wieder von ihm damit belehnen. Indem er sich zu gewissen Diensten und Abgaben gegen ihn unter der Bedingung verpflichtete, dass er ihn gegen alle Angriffe schützen müsste. Der mächtigere und reichere Nachbar suchte sich wieder einen noch mächtigeren und reicheren Lehnsherrn aus. Die gegenseitigen rechte und Verbindlichkeiten, die durch das Verhältnis begründet werden sollten, wurden zugleich genauer bestimmt, und schärfer abgeschnitten. Der freiwillige Wert den man darauf setzte, gab ihnen immer mehr Heiligkeit. Und dadurch erhielt das neue Band, durch welches fast alle einzelne Glieder des Staats miteinander selbst weit enger als vorher geknüpft wurden, in kurzer Zeit eine fast unzerreißbare Festigkeit.

§. 9.

Unter diesen Umständen lässt es sich leicht begreifen, wie auch die Kirche durch ihre Repräsentanten, die Bischöfe, in den Lehens-Nexus hinein gezogen wurde, wiewohl sich die eigentliche Epoche ihres Eintritts darein nicht genau angeben lässt. Doch es kann gar nicht von ihrem Eintritt gesprochen werden. Es war keine neue Verbindung, in welche sie mit dem Staat jetzt erst hinein kam, sondern diejenige, worin sie schon vorher mit ihm gestanden war, wurde jetzt nur in die neue Mode-Form des Lehens-Systems hinein gebildet. Immer war ja hier das Land, das sie besaß, als Staats-Eigentum betrachtet worden, oder wenigstens als zu dem Staats-Gut gehörig betrachtet worden. Zunächst dadurch hatte sich die Vorstellung so sehr befestigt, dass nur die Könige die Bistümer zu vergeben, oder doch das meiste dazu zu sagen haben müssten. Denn weil es ja nur ihnen zustehen könne, über die dazu gehörigen Güter zu disponieren. Daher war nichts leichter und natürlicher, als dass sich jetzt auch die Verhältnisse der Bischöfe zu den Königen von selbst in die Lehens-Beziehungen hinein fügten, sobald nur der Geist des Zeitalters die Idee davon aufgefasst hatte. Was gehörte dann mehr dazu, als dass man sich bloß an den Ausdruck gewöhnte, dass die Bischöfe mit den Gütern ihrer Kirche ebenso von den Königen, wie die Herzöge und die Grafen mit den ihrigen belehnt würden? Wer aber konnte sich an den Ausdruck stoßen, da man sich die Sache schon längst nicht anders gedacht hatte.

§. 10.

Höchst wahrscheinlich wirkten aber die Bischöfe selbst dazu mit, dass die neue Ansicht von ihren Verhältnissen oder die neue Sprache darüber schneller allgemein wurde, weil sie selbst dabei zu gewinnen glaubten, und in einer gewissen Hinsicht auch wirklich gewinnen mochten. Sobald sie als Lehensmänner des Staates betrachtet wurden, so durften sie auch sicherer als vorher auf den Schutz des Staates rechnen. Denn sobald sich der König als den obersten Lehnsherrn ihrer Güter betrachtete, so bekam er nicht nur die Verpflichtung, sondern auch ein Interesse weiter, sich mit seiner ganzen Macht für sie zu verwenden, so oft ein räuberischer Einfall in ihre Besitzungen, oder ein gewaltsamer Eingriff in ihre Rechte unternommen wurde. Dies hätte wohl um diese Zeit schon allein hinreichen mögen, um die Bischöfe in den Lehens-Nexus hinein zu ziehen. Aber es kam noch mehr zusammen, was sie hineinzog und darin fest hielt.

§. 11.

Von der Mitte des neunten Jahrhunderts an fanden sie es notwendig und rätlich, sich auf ihren Gütern und Besitzungen mehrere Vorrechte von den Königen erteilen zu lassen, durch welche sie sich allein auf einem etwas gleichen Fuße mit den Herzögen und Grafen behaupten konnten. So kamen sie jetzt fast alle zu dem Recht des Blut-Banns auf ihren Gütern. Sie bekamen für einzelne Oerter das Burg-Recht. Sie bekamen für andere die Markt- und Münz-Gerechtigkeit, und auch schon hier und da das noch einträglichere Recht des Zolls (*Wie viel allein Otto der Große den deutschen Kirchen verlieh, übersieht man am besten aus den Verzeichnissen bei Pfeffinger ad Vitriar. Über andere Rechte und Regalien, welche jetzt die Bischöfe erhielten, siehe Leibniz Introduction in Scriptum Hist. Brunswick.*). Aber es gab nur einen Weg, auf welchem dies alles für sie erlangbar war. Nach dem Staats-Recht des Zeitalters wurden alle diese Rechte für Regalien im engsten Sinn gehalten. Man wusste es gar nicht anders, als dass sie dem König allein zuständen, und nur diesem zustehen könnten. Sie waren auch den Herzogen und den Grafen immer allein von den Königen verliehen worden. Sie wurden noch fortdauernd jedem besonders von ihnen verliehen. Wenn also ein Bischof dazu gelangen wollte, so musste er sie ebenfalls von dem König empfangen. Und somit

ebenfalls in das Verhältnis mit ihm eintreten, dem sich alle anderen Inhaber solcher Regalien unterzogen.

§. 12.

Aus einem Schreiben des Erzbischofs Hincmar von Rheims an den Papst Hadrian II ersieht man aber auch, wie sehr sich die französischen Bischöfe zu Ende des neunten Jahrhunderts schon daran gewöhnt hatten, sich selbst in dem Lehens-Verhältnis gegen ihren König zu erblicken. Der Papst hatte den Erzbischof aufgefordert, sich von der Gemeinschaft seines Königs abzusondern, wenn er von seinem gottlosen Vorhaben, die Krone von Lothringen an sich zu reißen, nicht abstehen würde. Dies hieß ebenso viel, als dass er ihm den Bann ankündigen sollte. Hincmar aber schrieb ihm zurück, dass dabei nicht viel heraus kommen würde. Denn sobald sie als Bischöfe ihrem König die Gemeinschaft aufkündigen wollten, so würde es ja nur bei ihm stehen, ihnen ihre Güter zu nehmen, und sie in ihren leeren Kirchen singen zu lassen, so lange sie wollten („*Quoniam, si ex sententia vestra agerem, ad altare ecclesiae mene cantare possem, de rebus autem et facultatibus et hominibus nullam amplius haberem potestatem*“). Er erkannte also, dass der König berechtigt sein würde, ihre Güter einzuziehen, sobald sie sich eine Handlung erlaubten, die er als eine Aufkündigung des Gehorsams von ihrer Seite erklären könnte. Darauf hätte er aber gar nicht kommen können, wenn er nicht von den Grundsätzen des Lehens-Rechts ausgegangen wäre.

§. 13.

Die völlige Ausbildung des neuen Rechts und seine allgemeine Ausdehnung auf die Verhältnisse der Bischöfe zu den Landesherrn mag man jedoch in so fern erst in das zehnte Jahrhundert setzen, als sie erst in diesem durch die neu eingeführte Ceremonie der bischöflichen Investituren förmlich erklärt und anerkannt wurde. Jetzt erst kam die Sitte auf, dass jeder neu gewählte oder neu ernannte Bischof sein Lehen, nämlich die Güter und Regalien, die zu dem Bistum gehörten, noch besonders von dem König empfangen, und zwar noch vor seiner Konsecration empfangen musste. Diese Übergabe des Lehens, die man die Investitur nannte, geschah nach der Gewohnheit des Zeitalters durch ein symbolisches Zeichen, wozu man bei den Bischöfen einen Stab (*Die Schriftsteller des zehnten Jahrhunderts sprechen meistens von einer Virga pastoralis. Und es ist wohl möglich, dass die von der später gebrauchten baculo verschieden war, weil auch der Cardinal Humbert in seiner Schrift adversus Simoniacos angibt, dass man zuerst qualescunque virgulas, dein baculos gebraucht habe*) und einen Ring -- *baculum et annulum* -- gewählt hatte, die ihnen als Insignien ihres Amtes von dem König überreicht wurde. So wenig sich aber genau angeben lässt, wenn und wo diese neuen Investituren der Bischöfe zuerst aufkamen?, so gewiss ist es, dass sie vor dem zehnten Jahrhundert noch nirgends, hingegen an dem Ende davon oder doch bald nach dem Anfang des eilften überall statt fanden (*Nach Adam von Bremen hätte schon Ludwig der Fromme seine Bischöfe durch die Übergabe der virga pastoralis investiert. Wahrscheinlicher kam die Gewohnheit, wie auch der Cardinal Humbert annimmt, unter Otto II dem Mitkönig auf. Zur Zeit Heinrichs II war sie aber gewiss schon befestigt. Doch konnte sie es noch nicht allzu lange sein, denn in dem Leben des Bischofs Wolbod von Lüttich aus diesem Zeitalter bemerkt es der Mönch Reiner als etwas besonderes: „quod tunc temporis regiae potestatis sive juris erat. Episcopus ad suum electos arbiaratum per annulum et baculum pastorem investire“*). Schon daraus geht es jedoch ebenso deutlich hervor, wie man auf die Ceremonie kam, als was darin liegen sollte? Denn das eine sprach sich ja ebenso stark als das andere in jedem der symbolischen Zeichen aus, die man bei der Handlung gebrauchte.

§. 14.

Wer kann aber jetzt erst noch nach der Wirkung fragen wollen, welche dies Hineinschlingen der Bischöfe in den Lehens-Nexus notwendig hervorbringen musste? Wenn auch der Staat nicht mehr Rechte und nicht mehr Ansprüche an sie bekam, als er vorher schon gehabt hatte, so bekamen doch diese Rechte eine Stütze, und diese Ansprüche einen Grund weiter, als sie vorher schon gehabt hatten. Die landesherrliche Macht bekam zugleich ein Mittel weiter, sie zu fassen. Und ihnen selbst wurde es unmöglicher gemacht, sich ihrem Druck zu entziehen. Denn durch das neue Band das ihnen umgelegt war, konnte jede Bewegung welche sie dazu machten, sogleich gehemmt werden. Diese Wirkung davon zeigte sich am sichtbarsten in der merklichen Bereitwilligkeit, womit sie jetzt dem Staat alle die Dienste leisteten, und alle die Forderungen erfüllten, die er wegen ihrer Güter an sie zu machen hatte. Sobald sie einmal an die Vorstellung gewohnt waren, dass sie der Staat damit belehnt habe, so konnte bei ihnen der Gedanke gar nicht mehr aussteigen, dass sie als Kirchen-Güter von Rechtswegen von allen Staats-Lasten frei sein sollten. Sie machten daher nicht nur im zehnten und eilften Jahrhundert keine weiteren Versuche mehr, ihre Exemption auszudehnen. Sondern sie beeiferten sich recht auffallen, den Inhabern der großen weltlichen Staats-Lehen nichts in dieser Beziehung vor sich voraus zu lassen. Geschah es doch zunächst um des willen, oder doch gewiss auch um des willen, dass jetzt die Bischöfe auf das Privilegium, das sie von der persönlichen

Heerfolge dispensierte, wieder Verzicht taten (*Wiewohl noch Nicolaus I sehr stark gegen das Unschickliche davon geeifert hatte*), und anstatt ihre Vögte zu schicken, die Leute selbst anführten (*So wurden schon in der Schlacht bei der Andernach zwischen Carl dem Kahlen und Ludwig II von Deutschland ein paar Bischöfe gefangen, die sich im Heer des ersten befanden. Siehe Annales Fuldensis ad annum 876. Im Jahre 880 wurden in einem Treffen mit den Normännern in Sachsen zwei Bischöfe erschlagen. Hingegen im Jahre 803 schlug sie der Erzbischof Luitbert von Mainz und im folgenden Jahr 804 der Bischof Arno von Würzburg. Im Jahre 892 blieb aber der letzte in einem Treffen gegen die Slaven. Von Otto I bis zu Heinrich III zog kein deutscher König mehr in das Feld, ohne dass mehrere Bischöfe dem Heerzug folgten*), die sie zu dem Heer des Königs zu stellen hatten. Denn was man auch der Ansteckung des wilden Ritter-Geists dabei zuschreiben muss, von dem sich wohl auch etwas den Bischöfen mitgeteilt haben mochte, so würde doch das zu Feld ziehen der Bischöfe schwerlich so allgemein geworden sein, als es zu Anfang des eilften Jahrhunderts wieder geworden war, wenn nicht die Idee der Lehens-Verpflichtung und die Furcht vor der Strenge des Lehens-Rechts dazu gekommen wäre.

§. 15.

Doch die Wirkung zeigte sich noch in mehreren anderen Beziehungen. Durch die Lehens-Verfassung bekam jeder Regent Gelegenheit, seinen Bischöfen von mehreren Seiten beizukommen. Als Lehens-Herr bekam er ein neues Recht, sich in alle ihre Angelegenheiten (*Nahm sich doch Otto II heraus, den Bischof von Verden aus landesherrlicher Macht gegen seinen Willen und seine Protestation einen Coadjutor (Beistand) zu geben. Siehe Chronicon Verdensium Epp. in Leibnitii Scriptor Brunswick*), und Besonders in alle ihre Händel einzumischen. Als Lehens-Herr erhielt er ein neues Recht der höchsten richterlichen Gewalt in allen ihren Streitigkeiten. Ja als Lehens-Herr erhielt er selbst in Beziehung auf sie ein neues Straf-Recht (*Wie gewohnt den Bischöfen selbst die Vorstellung davon geworden war, ersieht man am deutlichsten aus einem Brief des Bischofs Arnold von Halberstadt an den Bischof Heinrich von Würzburg vom Jahre 1007. Der letzte war mit dem Kaiser Heinrich II wegen dem Bistum Bamberg zerfallen, und hatte sich deswegen geweigert, auf der Synode zu Frankfurt zu erscheinen, auf die er von ihm berufen worden war. Dagegen machte ihm der Bischof von Halberstadt ebenso freundschaftlich als vernünftige und dringende Vorstellungen, die auch von den nachteiligen Folgen hergenommen waren, welche sein Trotz ihm selbst zuziehen könnte. Denn – sagte er unter anderen – Quomodo potes in regno ejus habere Pontificium, si vocatus ad eum venire refragaris. Siehe Arnoldi Halberstadiensi Epistola ad Henric Wirzburgensis*), das er auf eine Art, welche immer für sie die empfindlichste sein musste, nämlich durch Einziehung ihres Lehens ausüben konnte.

§. 16.

Vorzüglich aber wurde es durch die neue Verfassung unmöglicher als vorher gemacht, dass jemals ein Bischof gegen den Willen des Königs gewählt und behauptet werden konnte. Jeder neue Bischof musste ja nun von dem Könige durch die Investitur erst mit den Gütern seiner Kirche, und mit der Jurisdiktion welche dazu gehörte, belehnt werden, ehe er das Amt antreten konnte. Wenn also auch der Fall vorkommen mochte, dass zuweilen ein Bischof, der dem König nicht anständig war, von einer mächtigen Partie aus dem Volk oder aus dem Klerus seiner Kirche gewählt wurde, so stand es jetzt immer noch in seiner Macht, die Wahl auf eine ordnungsmäßige Art unkräftig zu machen. Denn er durfte nur dem Candidaten, der ihm präsentiert wurde, die Investitur verweigern. So musste ohne weiteres ein neuer gewählt werden. Die Bischöfe wurden somit dadurch noch in einer neuen Beziehung Kreaturen der Könige. Und nun wird man es gewiss begreiflich finden, dass und wie ihnen bei der Gegenwirkung dieses einzigen Umstands alle ihre sonstigen Bemühungen, sich selbst und die Kirche von der weltlichen Staats-Gewalt unabhängig zu machen, nie ganz gelingen konnte.



Dunstan Erzbischof von Canterbury

